

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allen von der Werbeagentur erbrachten Agenturleistungen sowie Lieferungen liegen diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zugrunde. Wird uns ein Auftrag abweichend von unseren Bedingungen erteilt, so gelten auch dann unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten somit nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ist der Auftraggeber mit der vorstehenden Handhabung nicht einverstanden, so hat er unverzüglich in einem besonderen Schreiben darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, vom Vertrag Abstand zu nehmen, ohne daß uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.

Unsere Bedingungen gelten auch dann für zukünftige Geschäfte, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist. Es reicht aus, daß der Auftraggeber diese im Zusammenhang mit einem zwischen Ihm und der Werbeagentur abgeschlossenen Vertrag erhalten hat.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des mit uns abgeschlossenen Vertrages sind sowohl Agenturleistungen (Dienstleistungen) als auch die Lieferung von Produkten (Werkleistungen).

2. PRÄSENTATION UND ENTWÜRFE

a.) Urheberrechts- und Eigentumsrechte an den von der Werbeagentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben auch bei Berechnung eines Entwurfs-/Präsentationshonorars bei der Agentur.

b.) Entwürfe und Präsentationen sind Dienstleistungen. Diese sind auch dann zu vergüten, wenn sich der Kunde zur Erteilung eines Werbeauftrages nicht entschließt. Die Verpflichtung zur Vergütung der Dienstleistung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kunde die kreative Umsetzung des Briefings durch die Werbeagentur nicht akzeptiert.

3. AUFTRÄGE AN DRITTE

Die Werbeagentur ist befugt, Aufträge an Dritte zur Durchführung vereinbarter Werbemaßnahmen in eigenem Namen zu erteilen.

Sofern der Auftraggeber sich im Bereich der Werbemittelproduktion ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auftragserteilung unter der Beachtung des Grundsatzes des ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Werbungtreibenden.

4. LIEFERFRIST

Die von der Werbeagentur genannten Termine und Fristen gelten nur annähernd. Eine Gewähr für die Einhaltung von Fristen und Terminen wird nur dann übernommen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist (Fixtermin). Höhere Gewalt oder Ereignisse, die der Werbeagentur die Lieferung der Leistung wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen (z.B. Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Behinderung der Transportwege sowie behördliche Anordnungen) berechtigen die Werbeagentur, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben; auch dann, wenn diese Behinderung bei einem Lieferanten der Werbeagentur eintritt. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, Lithos usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen; und zwar von dem Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens einer Stellungnahme.

Befindet sich die Werbeagentur mit der von ihr zu erbringenden Leistungen in Verzug, so kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Werbeagentur wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.

5. GEFAHRENÜBERGANG

Erfolgt die Versendung von Produkten vereinbarungsgemäß, so geht die Gefahr in allen Fällen mit Absendung des Produkts auf den Besteller über. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers abgeschlossen. Grundsätzlich gilt der Geschäftssitz der Agentur als Erfüllungsort.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Leistungen der Werbeagentur sind sowohl als Agenturleistung als auch als Werkleistung sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug von Skonto zu begleichen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist die Werbeagentur berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% zu berechnen. Bei größeren Aufträgen ist die Werbeagentur berechtigt, Teilleistungen zu erbringen sowie der geleisteten Arbeit entsprechend Zwischenrechnungen auszustellen und Teilzahlungen zu fordern.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Zahlungsansprüchen der Werbeagentur ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen; es sei denn, es handelt sich um unstreitige oder titulierte Gegenforderungen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT GEGENÜBER PRODUKTEN

„Saldoklausel“ oder „Kontokorrentklausel“

Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel behält sich der Verkäufer das Eigentum an seinen Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor.

„Hersteller- und Verarbeitungsklausel“

Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für den Verkäufer. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Verkäufer und Käufer schon jetzt darüber einig, daß das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Verkäufer übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

„Verarbeitungs- und Verminderungsklausel“

Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

„Vorausabtretung“

Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist.

Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehören oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht dem Verkäufer ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

„Freigabe Klausel“

Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheit nach seiner Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

8. KONKURRENZAUSSCHLUSS

Konkurrenzausschluß gilt in dem Sinne als vereinbart, daß gleiche Werbeerwürfe keinem genau branchengleichen Unternehmen geliefert werden, wenn dessen Hauptabsatzgebiet mit dem des Auftraggebers zusammenfällt. Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch die Werbeagentur korrespondiert die Verpflichtung des Auftraggebers, während des ungekündigten Agenurvertrages im Bereich des Vertragsgegenstandes keine andere Werbeagentur gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung der Werbung zu beauftragen.

9. NUTZUNGS-, URHEBER- UND EIGENTUMSRECHTE

Der Auftraggeber weiß und akzeptiert, daß die Leistungen der Werbeagentur urheberrechtlich geschützt sind. Dieses Urheberrecht besteht an allen Vorschlägen, Texten und Entwürfen.

Urheberrechte verbleiben auch nach Zahlung des vereinbarten Honorars bei der Werbeagentur, es sei denn, die Übertragung der Schutzrechte an den Leistungen der Werbeagentur auf den Auftraggeber sei ausdrücklich vereinbart worden. Die Anwendung der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes wird auch auf solche Leistungen vereinbart, die nicht urheberrechtlich sind und wenn Zweifel bestehen. Dies gilt insbesondere für Werkkonzeptionen.

Bei der Werbeagentur verbleibt auch das Eigentum an den Zeichnungen, Lithos sowie digitalen Datenträgern, die für die Durchführung des Werbeauftrages erstellt worden sind. Eine Aufbewahrungspflicht der Werbeagentur besteht nicht.

Mit der Zahlung des vereinbarten Honorars erhält der Auftraggeber das Recht, die von der Werbeagentur erbrachten, urheberrechtlich geschützten Leistungen nur für seinen Betrieb, den vereinbarten Zweck, die Dauer des Vertrages und nur für das Gebiet zu nutzen, für das der Konkurrenzausschluß gilt (vereinbartes Nutzungsrecht). Darüber hinausgehende Nutzungen durch Weitergabe an Dritte (auch an bei Vertragsabschluß nicht genannte Filialen) sind verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Weiterverwendung begründet einen Schadensersatzanspruch der Werbeagentur. Die Höhe des Schadensersatzanspruches richtet sich nach dem Honorar, welches die Werbeagentur für eine vergleichbare Werbung zu fordern berechtigt wäre.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Vorschläge, Texte, Entwürfe usw. ohne Zustimmung der Werbeagentur auf elektronischen Datenträger zu speichern, zu ändern oder zu ergänzen oder die Änderungen oder Ergänzungen durch Dritte zu veranlassen.

Die Werbeagentur ist als Inhaberin der Urheberrechte befugt, Ihre Arbeiten zu signieren. Die Werbeagentur ist weiter berechtigt, die von ihr geschaffenen Werbemittel im Rahmen Ihrer Eigenwerbung zu verwenden.

10. STREUUNG VON WERBEMITTELN

Wird die Werbeagentur mit der Streuung tarifgebundener Werbemittel, z.B. der Schaltung der Anzeigen oder Verteilung von Prospekten, beauftragt, so erfolgt die Abrechnung zu den Listenpreisen der Werbedurchführenden und ist Gegenstand einer gesonderten Rechnungserstellung.

11. INSERTIONSAUFTRÄGE

Insertionsaufträge werden im Namen und für Rechnung der Werbeagentur erteilt und von der Werbeagentur mit den Verlagen oder Anstalten abgerechnet. Der Auftraggeber zahlt den anfallenden Betrag im voraus auf eines der Konten der Werbeagentur ein, so daß die Mittel spätestens bei Auftragserteilung an den Verlag oder die Anstalt der Werbeagentur zur Verfügung stehen. Die Werbeagentur ist berechtigt, die entsprechenden Beträge 14 Tage vor Auftragserteilung beim Auftraggeber abzurufen.

12. SCHWEIGEFLICHT

Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, über sämtliche Ihnen bekanntwerdenden Einzelheiten der Organisation, Produktion und des Vertriebes des jeweiligen Vertragspartners gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, soweit diese Einzelheiten ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind.

13. RECHTLICHE ÜBERPRÜFUNG

Wird eine Werbemaßnahme als rechtlich unzulässig beanstandet, so haftet die Werbeagentur nur dann, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Die Haftung der Werbeagentur beschränkt sich in jedem Fall auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare Schäden wird ausgeschlossen.

14. GEWÄHRLEISTUNG FÜR WERKLEISTUNGEN

Die Werbeagentur leistet für erkennbare und verborgene Mängel oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Ablieferung in der Weise Gewähr, daß nach ihrer Wahl unentgeltlich das Produkt nachgebessert oder ein mangelhaftes Produkt nachgeliefert wird. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche fehl, so kann der Auftraggeber zwischen der Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) wählen. Eine Haftung für mittelbare Schäden besteht nicht. Das mangelhafte Produkt ist in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet, unverändert zur Besichtigung bereitzustellen.

Mängel eines Teiles der Lieferung oder Leistung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung oder Leistung führen. Es gilt bei allen Herstellungsverfahren nicht als Mängel, wenn Reproduktionen geringfügig von der Vorlage (zum Beispiel Foto, Entwurf usw.) abweichen. Das gilt auch für den Vergleich zwischen Andruck und Auftragsdruck.

Mängelrügen müssen schriftlich spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Anlieferung des Produktes und verborgene Mängel spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erkennbarkeit des Mangels schriftlich angezeigt werden. Wird diese Frist vom Auftraggeber versäumt, ist er mit seinen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Mängel an dem ausgelieferten Produkt die Zahlung des Honorars für die Agenturleistungen zu verweigern.

15. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Forderungsverletzung, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubten Handlungen oder sonstigen Rechtsvorschriften sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt auch für Schäden, die aus entgangenem Gewinn stammen oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungshilfen.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht. Im übrigen ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

16. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Bei vorzeitiger Kündigung des Werbevertrages durch den Auftraggeber bleiben die vereinbarten Honoraransprüche für Dienstleistungen sowie Werklohnansprüche für Werkleistungen bestehen. Dem Auftraggeber bleibt es jedoch unbenommen, im konkreten Fall nachzuweisen, daß die Werbeagentur Aufwendungen erspart hat.

17. SCHRIFTFORM

Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

18. ERFÜLLUNG UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort sowohl für die Leistung als auch für die Zahlung ist der Sitz der Werbeagentur. Der Sitz der Werbeagentur ist auch Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

19. TEILNICHTIGKEIT

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bedingung soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.